



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

TEL +49 (0) 30 18 682-0

DATUM 25. Juli 2012

BETREFF **Umsatzsteuer;  
Entstehung der Steuer in den Fällen des unrichtigen Steuerausweises (§ 13 Abs. 1 Nr. 3  
UStG i. V. m. § 14c Abs. 1 UStG);  
Konsequenzen des BFH-Urteils vom 8. September 2011, V R 5/10**

GZ **IV D 2 - S 7270/12/10001**

DOK **2012/0674543**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit Urteil vom 8. September 2011, V R 5/10<sup>1</sup>, hat der BFH entschieden, dass die Steuer-  
schuld aufgrund eines Steuerausweises in der Rechnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG i. d. F.  
des Steueränderungsgesetzes 2003 erst mit der Ausgabe der Rechnung entsteht. Im  
entschiedenen Fall hatte der Unternehmer für im Inland nicht steuerbare Leistungen Rech-  
nungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgegeben.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Län-  
der wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I Seite 846, der  
zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 2. Juli 2012 - IV D 2 - S 7287-a/09/10004 : 003  
(2012/0449475), BStBl I S. XXX, geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Abschnitt 13.6. folgende Angabe eingefügt:

**„13.7. Entstehung der Steuer in den Fällen des unrichtigen Steuerausweises“**

2. Nach Abschnitt 13.6. wird folgender neuer Abschnitt 13.7. angefügt:

**„13.7. Entstehung der Steuer in den Fällen des unrichtigen Steuerausweises**

---

<sup>1</sup> Das Urteil wird zeitgleich im Bundessteuerblatt II veröffentlicht.

<sup>1</sup>In den Fällen des unrichtigen Steuerausweises (§ 14c Abs. 1 Satz 1 UStG, Abschnitt 14c.1) entsteht die Steuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b UStG entsteht, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung. <sup>2</sup>Weist der leistende Unternehmer oder der von ihm beauftragte Dritte in einer Rechnung über eine steuerpflichtige Leistung einen höheren Steuerbetrag aus, als der leistende Unternehmer nach dem Gesetz schuldet, entsteht die Steuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz UStG in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung entsteht.

#### Beispiel 1:

<sup>1</sup>Der Unternehmer U verkauft im Voranmeldungszeitraum Januar 01 einen Rollstuhl (Position 8713 des Zolltarifs) für insgesamt 238 € und weist in der am 2. 2. 01 ausgegebenen Rechnung unter Anwendung des Steuersatzes 19 % eine darin enthaltene Umsatzsteuer in Höhe von 38 € gesondert aus.

<sup>2</sup>Sowohl die gesetzlich geschuldete Steuer in Höhe von 7 % als auch der nach § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG geschuldete Mehrbetrag entstehen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums Januar 01.

<sup>3</sup>Wird hingegen in einer Rechnung über eine nicht steuerbare oder steuerfreie Leistung Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, entsteht die Steuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz UStG im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung (vgl. BFH-Urteil vom 8. 9. 2011, V R 5/10, BStBl 2012 II S. \_\_\_\_).

#### Beispiel 2:

<sup>1</sup>Im Rahmen einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a UStG) veräußert Unternehmer U am 15. 12. 01 sein Unternehmen an einen anderen Unternehmer. <sup>2</sup>Am 2. 2. 02 gibt U eine Rechnung aus, in der er irrtümlich Umsatzsteuer gesondert ausweist.

<sup>3</sup>Die nach § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG geschuldete Steuer entsteht mit Ausgabe der Rechnung am 2. 2. 02.“

3. In Abschnitt 14c.1 Abs. 1 wird nach Satz 6 folgender neuer Satz 7 angefügt:

„<sup>7</sup>Zur Steuerentstehung vgl. Abschnitt 13.7.“

Seite 3 Die Regelungen dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag  
Dr. Hofmann